



**Gesetz für die
Geschäftsprüfungskommission
(GPK)**

der Gemeinde Küblis

Die Gemeindeversammlung erlässt i/S von Art. 51 und in Anwendung von Art. 30, Ziff. 2 der Gemeindeverfassung folgendes Gesetz:

I. Rechtliche Stellung der GPK

	Art. 1
Stellung	<p>Die Geschäftsprüfungskommission (nachst. GPK genannt) ist das oberste Kontrollorgan der Gemeinde und untersteht unmittelbar der Gemeindeversammlung.</p> <p>Die GPK ist kein Vollzugsorgan und hat keine selbstständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse. Sie kann jedoch vom Gemeindevorstand beratend beigezogen werden.</p>
	Art. 2
Anforderungsprofil	<p>In die GPK sollten, wenn möglich Personen mit dem notwendigen Fachwissen gewählt werden.</p> <p>Zwischen der GPK und dem Gemeindevorstand sowie den Verwaltungsorganen dürfen keinerlei Abhängigkeiten bestehen. Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeitsgründe von Art. 13 der Gemeindeverfassung.</p>
	Art. 3
Schulung	<p>Mit der Annahme eines GPK-Mandates erklärt sich jedes neue Mitglied, sofern es das notwendige Fachwissen nicht schon mitbringt, bereit, mindestens einen vom Kanton organisierten oder gleichwertigen Weiterbildungskurs zu besuchen.</p> <p>Die dadurch erwachsenden Kosten werden durch die Gemeinde übernommen.</p>
	Art. 4
Externe Kontrollstelle	<p>Nach Bedarf kann die GPK die Einsetzung einer fachlich ausgewiesenen externen Kontrollstelle beantragen. Der Gemeindevorstand beauftragt in diesem Falle die von der GPK vorgeschlagene Institution mit der Rechnungsprüfung. Die Aufgaben der externen Kontrollstelle werden jährlich nach Absprache mit der GPK festgelegt.</p> <p>Die externe Kontrollstelle untersteht unmittelbar der GPK und ist dieser gegenüber informationspflichtig.</p>

	Art. 5
Verantwortung/Haftung	<p>Die GPK und deren Mitglieder haften gegenüber der Gemeinde für Schäden, die sie oder eingesetzte externe Sachverständige durch absichtliche oder fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen verursachen nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Staatshaftung (BR 170.050).</p> <p>Das Rückgriffsrecht auf externe Sachverständige für deren Verfehlungen ist selbstverständlich gewährleistet.</p>

II. Organisation

	Art. 6
Zusammensetzung	<p>Die GPK besteht aus drei Mitgliedern, die von der Gemeindeversammlung i/S von Art. 9 und 11 der Gemeindeverfassung gewählt werden. Sie konstituiert sich selbst, indem sie aus ihrer Mitte einen Präsidenten bestimmt. Die erste Sitzung im neuen Jahr wird als konstituierende Sitzung durchgeführt.</p>
	Art. 7
Einberufung/Entschädigung	<p>Die GPK wird unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Präsidenten einberufen, der über Zeitpunkt und Ort der Sitzungen bestimmt. Jedes Mitglied ist zudem berechtigt, eine Sitzung zu verlangen.</p> <p>Die Entschädigung der GPK richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde Küblis.</p>
	Art. 8
Beschlussfähigkeit	<p>Die GPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes anwesende Mitglied ist verpflichtet, seine Stimme abzugeben.</p>
	Art. 9
Ausstand	<p>Mitglieder der GPK haben in der Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit gemäss Art. 14 der Gemeindeverfassung in den Ausstand zu treten, wenn sie an einem Geschäft persönlich beteiligt, interessiert oder mit einem Funktionär, dessen Aufgabenbereich geprüft wird, i/S von Art. 13 der Gemeindeverfassung verwandt sind.</p>

Art. 10

Prüfungsunterlagen Sämtliche Revisionsnotizen sind während mindestens fünf Jahren aufzubewahren.

III. Rechte und Pflichten

Art. 11

Aufgaben Die GPK hat das Verwaltungs- und Rechnungswesen sowie die Geschäftsführung der Organe und der Gemeindeangestellten spätestens nach jedem Jahresabschluss i/S von Art. 42 des kantonalen Gemeindegesetzes und Art. 50 der Gemeindeverfassung in formeller, materieller und politischer Hinsicht zu prüfen. Ihre Aufsicht erstreckt sich über sämtliche Bereiche der Gemeindeführung.

Nebst der Kontrolle der Erfolgs-, Investitionsrechnung und Bilanz, sowie allfälliger Sonderrechnungen überprüft die GPK auch den Voranschlag und beurteilt die Festsetzung des Steuerfusses. Sie überprüft Belege, Buchungen, Verrechnungen und Zahlungen und überwacht periodisch den Kassaverkehr.

Bei Feststellung von Unregelmässigkeiten erstattet die GPK unverzüglich schriftlich Bericht an den Gemeindevorstand, gegebenenfalls an die Gemeindeversammlung.

Art. 12

Aufgabenteilung Wenn für die reine Rechnungsprüfung i/S von Art. 4 eine externe Kontrollstelle eingesetzt ist, werden die Kontrollbereiche unter den beiden Instanzen abgesprochen.

Die GPK bemüht sich um eine möglichst praxisgerechte Abstimmung der Aufgabenverteilung. Zu diesem Zwecke führt die GPK ihre jährlichen Kontrollen in Zusammenarbeit und nach Absprache mit der externen Kontrollstelle durch.

Art. 13

Prüfungsart und –zeitpunkt Es ist dem Prüfungsorgan freigestellt, wie es seine Arbeit ausüben will. Dieses kann den Zeitpunkt der Prüfungen selber bestimmen und angemeldet oder unangemeldet erscheinen.

Ebenfalls entscheidet die GPK frei, in welchen Fällen eine umfassende Detailprüfung oder eine Stichprobenkontrolle vorzunehmen ist. Zielsetzung ist, über eine mehrjährige Periode sämtliche Bereiche abzudecken.

Als Grundsatz gilt, dass die jährliche Rechnungsprüfung abgeschlossen sein muss, bevor sie der Gemeindeversammlung vorgelegt werden kann.

Art. 14

Auskunfts-, Einsichtsrecht Die GPK ist berechtigt, Einsicht in sämtliche Bücher, Belege, Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und andere Akten zu nehmen, welche zur Prüfung der allgemeinen Geschäftsführung notwendig sind.

Behördenmitglieder und Gemeindeangestellte können um mündliche oder schriftliche Auskunft aufgefordert werden. Diese sind zu vorbehaltlosen und wahrheitsgetreuen Auskünften verpflichtet.

Die GPK kann in die Steuerregister Einsicht nehmen, jedoch nicht in die Akten der einzelnen Steuerpflichtigen.

Art. 15

Sachverständige Die GPK ist im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand befugt, für die Vornahme besonderer Prüfungen Sachverständige beizuziehen.

Art. 16

Beratung Der Gemeindevorstand kann die GPK als beratende Instanz, insbesondere bei der Beurteilung von Geschäften mit massgeblichen finanziellen Folgen (z.B. Budgetverfahren, Finanzplanung, Projektentscheide, langfristige Verträge usw.), beiziehen.

Art. 17

Geheimhaltung Die Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 17 der Gemeindeverfassung gilt auch für die Mitglieder der GPK.

IV. Berichterstattung, Antrag und Termine

Art. 18

Termine

Die Jahresrechnung ist der GPK spätestens acht Wochen, der Voranschlag spätestens sechs Wochen vor der betreffenden Gemeindeversammlung zu übergeben.

Sie lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung der antragstellenden Behörde und der Gemeindeverwaltung für die Aktenauflage zugehen.

Art. 19

Berichte und Anträge

Nach Abschluss der Prüfungshandlungen erstattet die GPK einen datierten und durch alle an der Prüfung beteiligten GPK-Mitgliedern unterzeichneten, schriftlichen Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung. Dieser enthält eine kurze Beschreibung der ausgeführten Prüfungshandlungen sowie dem Prüfungsergebnis entsprechende Anträge.

Bericht und Anträge müssen durch die GPK vor der Gemeindeversammlung vertreten werden.

Sofern erforderlich unterbreitet die GPK dem Gemeindevorstand einen ausführlichen Detailbericht. Zusätzlich oder alternativ kann die GPK eine Schlussbesprechung mit dem Gemeindevorstand verlangen, an welcher Prüfungsumfang, -durchführung und -ergebnisse erläutert, diskutiert und Empfehlungen abgegeben und Anträge gestellt werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 2021

Gemeindepräsident:



Thomas Gort



Gemeindeschreiberin ad Interim:



Selina Laim